

Berlin, 17. März 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Anwendungshilfe

# Energierightsnovelle Strom 2025 - Fokus EnWG

## Überblick und erste Hinweise zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 13. November 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

|          |                                                                                                               |          |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Schnellüberblick (Schwerpunkte) .....</b>                                                                  | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Allgemeiner Teil.....</b>                                                                                  | <b>5</b> |
| 2.1      | Einleitung.....                                                                                               | 5        |
| 2.2      | Überblick über alle geänderten Gesetze und Verordnungen .....                                                 | 6        |
| 2.3      | Weitergehende Informationen und Materialien .....                                                             | 7        |
| <b>3</b> | <b>Änderungen im EnWG im Einzelnen .....</b>                                                                  | <b>8</b> |
| 3.1      | Definitionen, § 3 EnWG .....                                                                                  | 8        |
| 3.2      | Betrieb von Energieversorgungsnetzen - Haftung, § 11 Abs. 3 EnWG ..                                           | 8        |
| 3.3      | Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen, § 11c EnWG .....                              | 9        |
| 3.4      | Redispatch, § 14 EnWG .....                                                                                   | 9        |
| 3.5      | Errichtung und Betrieb von Verteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse, § 14d Absatz 10 EnWG ..... | 11       |
| 3.6      | Offshore-Anbindungsleitungen, § 17d EnWG .....                                                                | 11       |
| 3.7      | Netzzugangssysteme, § 20 EnWG .....                                                                           | 11       |
| 3.8      | Lieferantenwechsel Gas, § 20a EnWG.....                                                                       | 12       |
| 3.9      | Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs, § 20b EnWG .....                             | 12       |
| 3.10     | Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde, § 23b EnWG.....                                                   | 14       |
| 3.11     | Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber, § 23c EnWG .....                                                | 14       |
| 3.12     | Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck, § 38a EnWG .....                                       | 15       |
| 3.13     | Regelungen zu Endkundenmärkten, § 41 ff. EnWG .....                                                           | 20       |
| 3.14     | Gemeinsame Nutzung Erneuerbarer Energien – Energy Sharing, § 42c EnWG .....                                   | 21       |
| 3.15     | Planungs- und genehmigungsrechtliche Regelungen, § 43 ff. EnWG ..                                             | 25       |
| 3.15.1   | Planfeststellung und Genehmigung von Leitungen, § 43 EnWG .....                                               | 25       |

|          |                                                                                                                                                                        |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.15.2   | Aktualitätsvermutung für Umweltgutachten, § 43b EnWG .....                                                                                                             | 26        |
| 3.15.3   | Veränderungssperre und Vorkaufsrecht, § 44a EnWG .....                                                                                                                 | 26        |
| 3.15.4   | Vorzeitige Besitzeinweisung, § 44b EnWG .....                                                                                                                          | 27        |
| 3.15.5   | Elektromagnetische Beeinflussung, § 49a EnWG.....                                                                                                                      | 27        |
| 3.16     | Rechtsschutz, § 75 EnWG .....                                                                                                                                          | 28        |
| 3.17     | Bußgeldregelungen und Strafvorschriften, §§ 95 und 95a EnWG .....                                                                                                      | 29        |
| 3.18     | Zertifizierung Wasserstofftransportnetz, § 118 Absatz 3 EnWG .....                                                                                                     | 30        |
| 3.19     | Netzanschluss Biogas, § 118 Absatz 4 EnWG .....                                                                                                                        | 30        |
| 3.20     | Netzentgeltbefreiung Speicher, § 118 Absatz 6 EnWG .....                                                                                                               | 30        |
| 3.21     | Übergangsregelung Kundenanlagen, § 118 Absatz 7 EnWG.....                                                                                                              | 31        |
| 3.22     | Zuständigkeit der Regulierungsbehörden nach § 54 und<br>Zusammenarbeit zur Durchführung der VO EU Nr. 1227/2011, § 58a<br>EnWG und Durchsuchungen nach § 69 EnWG ..... | 33        |
| 3.23     | Schlichtungsstelle und Marktstammdatenregister: Erweiterung um<br>Wasserstoff, §§ 111b, 111e und 111f EnWG .....                                                       | 33        |
| <b>4</b> | <b>Anlage 1 – Begriffsbestimmungen mit neuer Nummerierung.....</b>                                                                                                     | <b>35</b> |
| <b>5</b> | <b>Anlage 2 – Übersicht geänderter Gesetze und Verordnungen .....</b>                                                                                                  | <b>51</b> |

## 1 Schnellüberblick (Schwerpunkte)

| Thema                                              | Wo?                            | Wer?               | Was?                                                                                                                                                                                                            | Wann?                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Definitionen</b>                                | § 3                            | Alle               | Komplette Neunummerierung; Überwiegend redaktionell                                                                                                                                                             | Ab sofort                                                                                                                                     |
| <b>Redispatch</b>                                  | § 14                           | NB                 | Aussetzen der Verpflichtung der Strom-VNB zur Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs und das Recht der VNB zur Abnahme des bilanziellen Ausgleichs von Redispatch-Maßnahmen                                 | Ab sofort; Übergangsphase bis 01.01.2032<br><br><a href="#">BNetzA-Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0</a> ,<br><a href="#">BDEW-Vermerk</a> |
| <b>Internetplattform zur Abwicklung Netzzugang</b> | § 20b                          | NB                 | Gemeinsame bundesweit einheitliche Internetplattform der Stromnetzbetreiber zur Abwicklung des Netzzugangs                                                                                                      | Nach Festlegung der BNetzA zu Zeitpunkt von Errichtung und Betrieb und zu Anwendungsfällen                                                    |
| <b>Vertragslose Kunden</b>                         | § 38a                          | VNB, Vertrieb      | Neuregelung für Mittelspannung und Mitteldruck, Kann-Vorschrift                                                                                                                                                 | Ab sofort                                                                                                                                     |
| <b>Endkundenmärkte</b>                             | §§ 41, 41f,g, 41a Abs. 4 und 6 | Vertrieb           | u.a. Durchlaufposten sinkende Netzentgelte, Festpreisverträge als Pflichtprodukt, Informationspflichten, Liefersperren. Siehe auch <a href="#">BDEW-Anwendungshilfe „EnWG-Novellen 2025 – Endkundenmärkte</a> . | Ab sofort                                                                                                                                     |
| <b>Rechtsschutz Entgeltregulierung</b>             | § 75 Abs. 3a                   | NB                 | Neuregelung für einen effizienten Rechtsschutz; Wahlrecht für Netzbetreiber bei Festlegungen Große Beschlusskammer; Inzidentprüfung möglich                                                                     | Ab sofort<br><br>Alle Festlegungen des NEST-Prozesses                                                                                         |
| <b>Energy Sharing</b>                              | § 42c                          | EZ, Vertriebe, VNB | Neuregelung, Umsetzung EU-Recht. Gemeinschaftlich Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien                                                                                                                   | Netzbetreiber:<br>ab 01.06.2026,<br>Erweiterung ab 1. Juni 2028                                                                               |

| Thema                                                 | Wo?          | Wer?                            | Was?                                                                                       | Wann?                                                                  |
|-------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Haftung bei Störung der Netznutzung</b>            | § 118 Abs. 2 | VNB                             | Verhinderung einer Regelungslücke durch Anordnung der Weiteranwendung von GasNZV, StromNZV | Ab sofort                                                              |
| <b>Netzan-schluss von Biogasauf-bereitungsanlagen</b> | § 118 Abs. 4 | VNB<br>Gas,<br>Bio-gaser-zeuger | Übergangsregelung wegen Außerkrafttreten der GasNZV                                        | Ab sofort<br><br>Begrenzt für Netzan-schluss-begehren bis 31.12.2026   |
| <b>Netzent-geltbefrei-ung Spei-cher</b>               | § 118 Abs. 6 | Strom-spei-cher,<br>NB          | (klarstellende) Erweiterung auf „gemischt ge-nutzte Speicher“                              | Abhängig von Abgrenzungs-fra-gen (MiSpel-Festlegung, § 14a-Festlegung) |
| <b>Kundenan-lagen</b>                                 | § 118 Abs. 7 | NB                              | Übergangsregelung für bestehende Kunden-anlagen, Stichtag 23.12.2025                       | Ab sofort<br><br>Befristet bis 01.01.2029                              |

## 2 Allgemeiner Teil

### 2.1 Einleitung

Das „**Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**“ ist am 23. Dezember 2025 in Kraft getreten und setzt unter anderem Vorgaben der europäischen Strombinnenmarktrichtlinie um. Die Novelle ist ein Artikelgesetz, d.h. es werden mehrere Gesetze und Verordnungen gleichzeitig angepasst. Sie umfasst 30 Artikel und ändert neben dem EnWG das MsbG, das Energiefinanzierungsgesetz und zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen. Sie wird verkürzt als „**Energierrechtsnovelle 2025 Strom**“ bezeichnet.

In dieser Anwendungshilfe werden die rechtlichen Änderungen einschließlich Handlungshinweisen mit **Fokus auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** dargestellt. Neben einer Erklärung und Einordnung der Neuregelungen gibt sie, wo dies möglich ist, **erste Praxistipps für die Umsetzung** bzw. zeigt **offene Fragen** auf, die im Dialog mit der Branche, den Behörden und ggf. auch dem Gesetzgeber noch zu klären sind.

Folgende weitere Anwendungshilfen stellen relevante Gesetzesänderungen in anderen Gesetzen als dem EnWG dar bzw. vertiefen sie:

- Änderungen im MsbG: [Anwendungshilfe „Energierchtsnovelle Strom 2025 – Fokus MsbG“](#)
- Änderungen des EnFG, EEG und KWKG: Anwendungshilfe „Energierchtsnovelle Strom 2025 – Fokus EnFG, EEG und KWKG“ (wird in Kürze veröffentlicht)
- Handlungsbedarf für Energielieferanten: [Anwendungshilfe „EnWG-Novellen 2025 – Endkundenmärkte Handlungsbedarf für Energielieferanten“](#)
- Die Regelungen zum „[Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026](#)“ sind in der [Anwendungshilfe „ÜNB-Netzkostenzuschuss zum 1. Januar 2026 Handlungsbedarf Lieferanten und Netzbetreiber“](#) kommentiert.

Die Energierchtsnovelle Strom 2025 umfasst im EnWG eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen, die sich aus der Anpassung von Bezeichnungen und der neuen Nummerierung in den Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG ergeben, auf die auch in anderen Gesetzen und Verordnungen verwiesen wird. Auf diese redaktionellen Änderungen geht die Anwendungshilfe nicht gesondert ein.

## 2.2 Überblick über alle geänderten Gesetze und Verordnungen

Das Gesetz greift verschiedene Regelungen auf, die in dieser Form bereits im Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ aus dem Jahr 2024 enthalten waren und nach dem Ampel-Aus nicht mehr verabschiedet wurden. Zum Teil haben sich bei den damals enthaltenen Punkten weitere Änderungen ergeben. Die Netzanschlussregelungen sind nicht Teil der Novelle und sollen in einem gesonderten „Netzpaket“ in 2026 geändert werden.

Inhaltlich relevant sind die insbesondere die Änderungen des

- › Messstellenbetriebsgesetzes
- › Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
- › Baugesetzbuchs
- › Energiefinanzierungsgesetzes
- › Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- › Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

- › der Stromgrundversorgungsverordnung
- › der Gasgrundversorgungsverordnung

Neben der Energierrechtsnovelle Strom 2025 wurden zwei weitere Gesetze verabschiedet, die das EnWG betreffen:

- › [Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026](#) – Bundeszuschuss an Übertragungsnetzbetreiber
- › [Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes \(BGBl 2025 I Nr. 283\)](#) - Gasspeicherumlage

Das Gesetz enthält zudem eine große Zahl Änderungen in weiteren Gesetzen und Verordnungen mit nur redaktionellem Inhalt, die in der folgenden Übersicht zusammengefasst sind.

## 2.3 Weitergehende Informationen und Materialien



Die Gesetzesmaterialien, den Verfahrensablauf sowie eine bereits vom BDEW veröffentlichte Anwendungshilfe finden Sie unter folgenden Links:

### Gesetzesmaterialien

- Verkündung im [BGBl. 2025 I Nr. 347 vom 22.12.2025](#)
- Bundestagsbeschlussempfehlung mit Begründung ([BT-Drucksache 21/2793](#)) (Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Wirtschaft und Energie)
- [Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Begründung](#)

### Dokumentations- und Informationssystem (DIP) des Bundestages

- [Vorgangsablauf](#)

### BDEW-Anwendungshilfe

- [EnWG-Novellen 2025 – Endkundenmärkte Handlungsbedarf für Energielieferanten](#) vom 22. Dezember 2025

### BDEW-Webinare

- [Energierrechtsnovelle 2025 - Überblick](#)
- [Energierrechtsnovelle 2025 - Wesentliche Neuregelungen im EEG, EnFG und KWKG](#)
- [Energierrechtsnovelle 2025 - Wesentliche Neuregelungen für Endkundenmärkte](#)

### 3 Änderungen im EnWG im Einzelnen

#### 3.1 Definitionen, § 3 EnWG

Die Vorschrift fasst § 3 EnWG vollständig neu. Überwiegend sind die Änderungen redaktioneller Natur und betreffen vor allem die Nummerierung der Begriffe. Die Regelung übernimmt die meisten bestehenden Begriffsbestimmungen inhaltlich unverändert.

An einigen Stellen kommen neue Begriffe hinzu oder bestehende Definitionen werden ergänzt. Hintergrund ist, dass es seit dem Inkrafttreten des EnWG im Jahr 2005 viele Änderungen und Anpassungen gab, die zu vielen Nummerierungen mit hinzugefügten Buchstaben (z.B. Nr. 24a Kundenanlage) geführt haben.

**Neu eingeführt** werden unter anderem Begriffe für den

- Betreiber eines digitalen Energiedienstes in Nummer 7 und
- für den digitalen Energiedienst in Nummer 26 selbst.

Gemeint sind mit „digitalen Energiediensten“ Personen oder Unternehmen, die Systeme betreiben, mit denen Energieanlagen oder dezentrale Anlagen zur Strom- oder Gasnutzung zentral gesteuert oder beeinflusst werden können.

Außerdem wird der **Begriff des Energielieferanten** in Nummer 35 (Nr. 15c a.F.) erweitert und schließt nun auch Wasserstofflieferanten ein, da diese künftig ebenfalls unter die entsprechenden EU-Vorgaben fallen. Zusätzlich wird der **Festpreisvertrag** in Nummer 46 neu definiert, um die Anforderungen des europäischen Rechts umzusetzen.



#### Anlage – Übersicht

In der Anlage zu dieser Anwendungshilfe sind alle Begriffsbestimmungen mit alter und neuer Nummerierung aufgelistet.

#### 3.2 Betrieb von Energieversorgungsnetzen - Haftung, § 11 Abs. 3 EnWG

Die Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 2 EnWG schafft eine neue Verordnungsermächtigung. Das ist nötig, weil bisherige Regelungen zur Haftung von Netzbetreibern (§ 24 EnWG a. F. sowie § 5 GasNZV und § 25a StromNZV) zum 31. Dezember 2025 weggefallen sind. Die neue Regelung schafft die Grundlage dafür, dass der Ordnungsgeber Regeln zur Haftung bei Störungen der Netznutzung festlegen kann. Solange der Ordnungsgeber von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, ordnet § 118 Absatz 2 EnWG (neu) an, dass die oben genannten Regelungen in der Gas- bzw. StromNZV in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden

Fassung weiter Anwendung finden. Auf dieser Grundlage bleibt es (erfreulicherweise) bei der bisherigen Praxis und Rechtslage.

Wichtig ist die Regelung vor allem für Netzbetreiber und Netznutzer. So kann die Haftung von Netzbetreibern weiterhin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Ohne diese Regelung hätte das Risiko bestanden, dass die Haftungsbeschränkungen in Verträgen rechtlich angreifbar wären. Die neue gesetzliche Grundlage sorgt dafür, dass solche Haftungsbeschränkungen rechtssicher bleiben und sowohl im geschäftlichen Verkehr als auch gegenüber anderen Unternehmen Bestand haben.

Der BDEW hatte diese Regelungen begrüßt und im Vorfeld auch gefordert.

### **3.3 Überraschendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen, § 11c EnWG**

Die Regelung § 11c EnWG stellt im Wortlaut nicht mehr auf „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ ab, sondern umfasst nun „Energiespeicheranlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 36 EnWG (neu). Die gesetzliche Definition der Energiespeicheranlage erfasst allerdings im Wesentlichen Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 11c EnWG erfolgt daher nur insoweit als jetzt auch solche Anlagen erfasst sind, bei denen nach Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform keine Rückumwandlung in Strom erfolgt, sondern ein anderer Energieträger genutzt wird wie Wärme oder Gas.

Für die erfassten Speicher kann nach dem neuen Satz 2 der Ausbau der Energiespeicheranlagen so lange als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet im Jahr 2045 nahezu treibhausgasneutral ist. Den betroffenen Anlagen kommt insoweit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 ein grundsätzlicher Abwägungsvorrang bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu. Auch hier erfasst der Begriff „Energiespeicheranlagen“ solche Speicheranlagen, die zwar an das Stromnetz angeschlossen sind, aber deren gespeicherte Energie nicht rückumgewandelt, sondern als anderer Energieträger genutzt wird.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der dargestellte Vorrang nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung gilt.

### **3.4 Redispatch, § 14 EnWG**

Die Änderungen in § 14 EnWG setzen die Verpflichtung der Stromverteilernetzbetreiber (VNB) zur Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs und das Recht der VNB zur Abnahme des

bilanziellen Ausgleichs von Redispatch-Maßnahmen in einer Übergangsphase bis zum 1. Januar 2032 grundsätzlich aus. In dieser Phase wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) gleichzeitig ermächtigt, den bilanziellen Ausgleich im Verteilernetz, auch teilweise mit einer entsprechenden Festlegung zu regeln. Außerdem soll die BNetzA im Rahmen des finanziellen Ausgleichs des Anlagenbetreibers Regelungen für einen angemessenen Aufwendungsersatz schaffen. Diesen sollen die Anlagenbetreiber erhalten, bei denen der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) und nicht der Netzbetreiber den bilanziellen Ausgleich bereitstellt.

Aus Sicht des BDEW gehen die Anpassungen grundsätzlich in die richtige Richtung. Begrüßenswert ist insbesondere, dass aufgrund der Gesetzesänderungen für die kommenden Jahre die Möglichkeit für ein schrittweises Vorgehen in Richtung eines verteilernetzweit umsetzbaren und effizienten Redispatch 2.0 auf Basis von Erfahrungen und Kapazitäten der Branche geschaffen wird. In den Übertragungsnetzen funktioniert der bilanzierte Redispatch 2.0 bereits heute gut.

Auf dieser Grundlage obliegt es nun der BNetzA, durch entsprechende Festlegungen für mehr Rechtssicherheit vor allem für den bilanziellen Ausgleich im Verteilernetz zu sorgen. Sinnvoll ist auch das Ziel, Regelungen für den angemessenen Aufwendungsersatz zu schaffen, der aufgrund der Neuregelungen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist, solange keine Bilanzierung durch den anfordernden Netzbetreiber erfolgt.

#### Klärungsbedarf

Infolge der Änderungen des § 14 EnWG wird **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031** der gezielte bilanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen durch die Verteilernetzbetreiber nur nach Maßgabe einer Festlegung der BNetzA durchgeführt.

Bis dahin haben die Verteilernetzbetreiber gemäß § 14 Abs. 1b Satz 1 EnWG für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen einen **angemessenen Aufwendungsersatz** nunmehr **an den Anlagenbetreiber** als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs und nicht mehr an den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen.

Bereits zum Inkrafttreten der geänderten gesetzlichen Vorgaben hat die **BNetzA** nach einem Hinweis des BDEW die [Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0](#) veröffentlicht. Darin stellen die Beschlusskammern 6 und 8 die neue Rechtslage zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen in Verteilernetzen dar und erklären die bisherigen Mitteilungen Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 zum Redispatch 2.0 für „*ganz oder teilweise gegenstandslos*“.

Daran anknüpfend hat der **BDEW** verschiedene **Umsetzungsfragen** zur womöglich notwendigen Anpassung der Zahlungsflüsse sowie zur Ermittlung der konkreten

Höhe des Aufwendungsersatzes in einem [Vermerk](#) aufgegriffen und beantwortet. Ebenso ordnet der BDEW darin die BNetzA-Mitteilung Nr. 12 zum Redispatch 2.0 ein.

### **3.5 Errichtung und Betrieb von Verteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse, § 14d Absatz 10 EnWG**

Die bestehende Regelung, nach der die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wird durch einen ausdrücklichen gesetzlich festgeschriebenen Abwägungsvorrang in Schutzgüterabwägungen ergänzt. Der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes soll als vorrangiger Belang eingebracht werden. Wesentliche Anwendungsfälle bestehen in Planungs- und Genehmigungsverfahren, etwa bei naturschutzrechtlichen oder denkmalrechtlich-entscheidungen.

Nach der ergänzten Regelung ist der Abwägungsvorrang – wie schon bei den Energiespeichern – nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Er gilt zudem nur, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Für Netz- und Speicherbetreiber verbessert sich die rechtliche Ausgangslage in Genehmigungsverfahren. Die Energiewende-relevante Bedeutung der Projekte ist nun klarer gesetzlich verankert.

### **3.6 Offshore-Anbindungsleitungen, § 17d EnWG**

In Absatz 1a wird die Möglichkeit, im Küstenmeer eine Errichtung auch zwischen dem 1. April und 31. Oktober eines Jahres vorzunehmen, bis 2032 verlängert werden (vorher: 2030). Ziel ist es, den Weiterbetrieb bestehender Offshore-Windparks und die Planung neuer Projekte zu erleichtern. Übertragungsnetzbetreiber erhalten mehr zeitliche Flexibilität bei Planung und Umsetzung. Das schafft Spielräume bei komplexen Offshore-Projekten.

### **3.7 Netzzugangssysteme, § 20 EnWG**

Die Änderung in § 20 EnWG sind klarstellender Natur. Absatz 1a Satz 4 ergänzt die bestehende Pflicht der Netzbetreiber, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche, für Letztverbraucher und Lieferanten einfach umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen um den Zusatz „einschließlich massengeschäftstauglicher Abrechnungs- und Kommunikationssysteme“. Solche Systeme werden in der Energiewirtschaft schon seit Jahrzehnten genutzt. Der BDEW entwickelt die relevanten einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate

(Marktkommunikation), die die massengeschäftstaugliche Abrechnung- und Kommunikation ermöglicht und von den Unternehmen umgesetzt wird; ein besonderes Handlungserfordernis für Unternehmen ist durch die Gesetzesänderung damit nicht verbunden.

Ebenfalls klarstellenden Charakter haben die Ergänzungen in den Absätzen 3 und 4, die der BNetzA die Möglichkeit einräumen, Festlegungen auch hinsichtlich der Netzzugangsabwicklung in Kundenanlagen zu treffen und die Vorgaben für den Strom- und den Gasbereich identisch zu regeln. Dies sahen bereits die nun außer Kraft getretenen Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen vor.

### 3.8 Lieferantenwechsel Gas, § 20a EnWG

In Umsetzung der EU-Vorgaben aus der Gas-Binnenmarktrichtlinie sieht § 20a Abs. 2 EnWG nun auch für den Gasbereich vor, dass der technische Vorgang des Energielieferantenwechsels ab dem 1. Januar 2026 binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein muss.

Der BDEW hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen, mit Blick auf den Transformationspfad Gas, auf Basis der zum 1. April 2026 in Umsetzung befindlichen BNetzA-Festlegung zu den Geschäftsprozessen zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas 2.0) erfolgen muss. Dies hat die BNetzA entsprechend berücksichtigt. Die Umsetzung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden Gas erfolgt über gezielte Präzisierungen und Ergänzungen innerhalb der bestehenden GeLi Gas-Prozesse sowie weiterer Klarstellungen ohne grundlegende Änderungen der Prozessstruktur. Dadurch werden erneute IT- und Implementierungskosten in der Branche vermieden und eine zeitgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben ermöglicht.



#### **Die Umsetzung der Vorgaben ist bereits erfolgt:**

Prozessbeschreibung: [Anwendungshilfe Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas-GeLiGas 2.0](#)

Einführungsszenario: [BDEW AWH Einführungsszenario GeLiGas](#)

### 3.9 Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs, § 20b EnWG

Die vollständig neue Regelung in § 20b EnWG verpflichtet die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen dazu, eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu errichten und zu betreiben. Dafür sind sie verpflichtet, miteinander zusammenzuarbeiten,

soweit dies notwendig ist, um diese Aufgabe umzusetzen. In Absatz 2 werden die Daten und Informationen genannt, zu denen mindestens der Austausch über die Plattform zu gewährleisten ist.

Für die Errichtung der Plattform ist anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, **keine Frist** vorgesehen. Die BNetzA kann aber nach Absatz 3 durch Festlegung näherer Bestimmungen zum Zeitpunkt der Errichtung und des Betriebs treffen.

#### ➤ **Verhältnis zwischen § 20b EnWG und § 14e EnWG**

Die gemeinsame Internetplattform nach § 20b EnWG dient der Abwicklung des **Netzzugangs** Strom nach § 20 EnWG. Zu beachten ist dabei, dass die Messung aus rechtlicher Sicht grundsätzlich Teil des Netzzugangs ist. Der Einbau der Messeinrichtung sowie die Klärung des Messkonzepts müssen allerdings schon beim Netzanschluss erfolgen. Aus diesem Grund hat die Regelung zu Verwechslungen geführt mit der Verpflichtung zur Digitalisierung des Netzan-schlussprozesses nach § 18 EnWG i.V.m. § 19 NAV und der Pflicht der Stromverteilnetzbetreiber eine gemeinsame Internetplattform nach § 14e EnWG zu schaffen. Über die nun neu zu schaffende Plattform nach § 20b EnWG sollen bestimmte Abläufe rund um den Netzzugang einfach und nutzerfreundlich abgewickelt werden können.

Beide Plattformen sind zunächst zu unterscheiden. Die gemeinsame Internetplattform nach § 14e EnWG dient anderen Zwecken als die Plattform nach § 20b EnWG. Die Internetplattform nach § 14a EnWG ist einerseits die zentrale Plattform für die Veröffentlichung von Netzplanungsunterlagen und andererseits die Ausgangsseite zu den Netzbetreiberportalen, über die der digitalisierte Netzanschlussprozess abläuft, § 14e Abs. 2 EnWG. Damit dient sie nicht dem Netzzugang, sondern dem **Netzan-schluss**. Die Plattform nach § 14a EnWG wird vom BDEW für die Verteilnetzbetreiber als „VNB Digital“ betrieben.

Beide Plattformen können in Zukunft verbunden werden. Zwingend ist das allerdings nicht. Der BDEW hat sich dafür eingesetzt, dass die BNetzA die Nutzung und Ausgestaltung der verschiedenen Plattformen in der Praxis konkretisieren kann, dies bietet die Chance verschiedene gesetzliche und regulatorische Vorhaben zu Plattformen und zur Zentralisierung von Aufgaben aufeinander abzustimmen. Überschneidungen gibt es vor allem bei den Fragen, die mit der Messung zusammenhängen. Auch die Arbeiten an dem MaBis-Hub sind zu berücksichtigen.

#### ➤ **Inhalte der Plattform**

Inhaltlich sollen über die Netzzugangsplattform nach § 20b EnWG Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder andere berechnigte Personen Zählpunkte hinter einem Netzanschluss bestellen, ändern oder abmelden können. Außerdem soll es über die Plattform möglich sein,

Verrechnungskonzepte hinter einem Netzanschluss zu bestellen, zu ändern oder abzubestellen. Darüber hinaus soll die Plattform auch der praktischen Umsetzung der neuen Regelung des § 42c EnWG (Energy Sharing – gemeinsame Nutzung von Energie) dienen. Die Registrierung der Vereinbarungen auf der Plattform ist allerdings keine Voraussetzung für die Umsetzung von § 42c EnWG.

Die BNetzA hat nach § 20b Absatz 3 EnWG die Befugnis, genauere Vorgaben zum Zeitpunkt und zum Inhalt der über die Plattform auszutauschenden Informationen zu machen. Sie kann festlegen, bis wann die Internetplattform aufgebaut und betrieben werden muss und ab welchem Zeitpunkt die genannten Daten über die Plattform ausgetauscht werden müssen. Außerdem kann sie die Anwendungsfälle genauer definieren, festlegen, welche Nutzergruppen die Plattform in welchen Fällen verwenden dürfen, und regeln, wie die Zugriffs- und Berechtigungen ausgestaltet sind. Der BDEW wird mit der BNetzA besprechen, wie eine solche Plattform sinnvollerweise ausgestaltet und finanziert werden kann.

### **3.10 Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde, § 23b EnWG**

Die Änderungen in § 23b EnWG sind Folgeänderungen. Sie passen in erster Linie gesetzliche Verweise an und setzen notwendige redaktionelle Änderungen am Text um.

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ war im Jahr 2023 § 21a Absatz 2 EnWG neu gefasst worden und hat den Umfang in die Festlegungskompetenz der BNetzA erweitert. Dies spiegelt sich nun auch in den Veröffentlichungspflichten der Behörde nach § 23b EnWG wider.

Die **neue Nummer 17** regelt die Veröffentlichung der Gesamtsumme der tatsächlich entstandenen Kosten aus Entgelten für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen sowie des Netzanschlusspunktes mit einer Steuerungseinrichtung. Diese Kosten können in die Erlösobergrenze des Netzbetreibers eingehen. Eine Veröffentlichung von Einzelangaben ist nicht vorgesehen.

### **3.11 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber, § 23c EnWG**

§ 23c EnWG wurde um eine Vielzahl von netzrelevanten Daten ergänzt, die jeweils **zum 1. April eines Jahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen** sind. Hieraus folgen aber keine neuen Handlungserfordernisse.

Die Regelung in Absatz 1, 2 und 3 fasst lediglich die bestehenden Veröffentlichungspflichten zu Netzverlusten und Verlustenergie aus § 10 Absatz 2 der StromNEV sowie aus § 23c Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 7 des EnWG zusammen. Die Vorschrift bündelt und systematisiert die Regelungen neu. Dadurch soll die Rechtsanwendung vereinfacht werden. Insbesondere stellt die Neufassung nun klar, dass die Regelungen für Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 und für Verteilernetzbetreiber nach Absatz 3 inhaltlich übereinstimmen.

Die **neuen Absätze 2a und b** setzen Artikel 20a Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) um. Danach sind von den ÜNB je Gebotszone Informationen über den Anteil Erneuerbarer Energien sowie den durchschnittlichen Treibhausgasemissionsgehalt der gelieferten Elektrizität zu veröffentlichen. Die Bereitstellung hat mindestens stündlich zu erfolgen und entspricht damit den Handelsintervallen des deutschen Strommarktes.

Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben ist herausfordernd. So liegen für Luxemburg derzeit keine entsprechenden Daten vor. Der luxemburgische Übertragungsnetzbetreiber müsste entsprechende Informationen erst bereitstellen. Ausweislich der Gesetzesbegründung können die Übertragungsnetzbetreiber die Veröffentlichung für die Gebotszone auch ohne Beiträge aus Luxemburg vornehmen, wenn die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird danach erwartet, dass sich die Übertragungsnetzbetreiber ernsthaft um eine vollständige und möglichst umfassende Veröffentlichung bemühen.

Der **neue Absatz 2b** verpflichtet die Betreiber von Stromverteilernetzen, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung sowie über die von einem Betreiber einer Eigenanlage oder von einem Betreiber einer Anlage in den Fällen des § 42c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aus Erneuerbaren Energien erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf Betreiben des BDEW wurde jedoch hinzugefügt, dass dies nur gilt, soweit der Verteilernetzbetreiber diese Daten technisch verfügbar hat. Verteilernetzbetreiber unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur, wenn die Daten technisch verfügbar, belastbar und in einer aussagekräftigen Form aufbereitet sind.

### 3.12 Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck, § 38a EnWG



#### Zusammenfassende Hinweise

Die Übergangsversorgung löst nicht alle Fragen mit vertragslosen Kunden in höheren Spannungsebenen verbundenen Fragen. Zusammenfassend ist Folgendes zu beachten:

- Der Abschluss einer Vereinbarung zur Übergangsversorgung erfolgt **freiwillig**.
- Vertragspartner sind der Netzbetreiber und der Grundversorger
- Die Vorschrift umfasst die Spannungs- und Druckebenen **Mittelspannung** und **Mitteldruck** sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung.  
Der Übergangsversorger kann die Belieferung des Letztverbrauchers unter bestimmten Voraussetzungen **ablehnen**, so dass die Zuordnung der entnommenen Energie nicht erfolgt.

§ 38a EnWG ist neu und regelt die Übergangsversorgung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung oder Mitteldruck an das Elektrizitäts- oder Gasnetz angeschlossen sind und vorübergehend keinem Energielieferanten zugeordnet werden können. Ursprung der Vorschrift waren Vorkommnisse, wonach einige Industrie- und Gewerbekunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz zum Jahreswechsel keinen Anschlussliefervertrag abgeschlossen hatten und dennoch weiter Strom aus dem Netz entnehmen. Anders als in der Niederspannung tritt der Grundversorger in solchen Fällen nicht ein und der Netzbetreiber musste die Versorgung unterbrechen.

Die Vorschrift schafft nunmehr eine gesetzliche Grundlage zur Regelung solcher Konstellationen. Ziel ist es, eine Abrechnung des Energiebezugs sowie der anfallenden Netzentgelte und staatlich veranlassten Preisbestandteile sicherzustellen und zugleich unverhältnismäßige Folgen einer sofortigen Abschaltung zu vermeiden. Nach der Regelung kann der Netzbetreiber mit dem Grundversorger eine „Übergangsversorgung“ vereinbaren.

Die Übergangsversorgung ist dabei – anders als die Grundversorgung - nicht als flächendeckendes Instrument ausgestaltet, sondern auf Ausnahmefälle begrenzt. Grundsätzlich verbleibt die Verantwortung für einen vertragslosen Zustand beim Letztverbraucher.

§ 38a EnWG ermöglicht, dass sich der örtliche **Verteilernetzbetreiber** und der im Netzgebiet tätige **Grundversorger** vertraglich darauf verständigen, zusätzlich zur Grund- und Ersatzversorgung eine Übergangsversorgung zu übernehmen. Weder der Netzbetreiber noch der Grundversorger sind zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet. Die Übergangsversorgung erfolgt daher **freiwillig** und nur dort, wo ein entsprechender Bedarf besteht.

Diese Ausgestaltung trägt dem Umstand Rechnung, dass Grundversorger primär auf das Massenkundengeschäft in Niederspannung und Niederdruck ausgerichtet sind und nicht zwingend über die Möglichkeit verfügen müssen, kurzfristig große Energiemengen für **Kunden in Mittelspannung oder Mitteldruck** zu beschaffen. Eine generelle gesetzliche Zuweisung der Übergangsversorgung an Grundversorger oder eine Ausschreibungslösung hat der Gesetzgeber

bewusst nicht gewählt, um den bürokratischen Aufwand gering zu halten und rechtliche Risiken und Verzögerungen zu verhindern, die die Versorgung von Haushaltskunden ggf. gefährden könnten.

Kommt eine Vereinbarung zustande, ist der Übergangsversorger verpflichtet, Letztverbraucher übergangsweise auch ohne Liefervertrag zu beliefern, um eine ansonsten notwendige Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Der Netzbetreiber ordnet in diesen Fällen die betroffenen Entnahmestellen oder Ausspeisepunkte dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zu. Der Energiebezug gilt kraft Gesetzes als vom Übergangsversorger geliefert, wodurch eine rechtssichere Abrechnung gegenüber dem Letztverbraucher möglich wird.

Der Übergangsversorger kann die Versorgung verweigern, wenn sie ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, etwa bei erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Letztverbrauchers. Macht er von diesem Recht Gebrauch, muss er den Netzbetreiber innerhalb von zwei Werktagen informieren. Für die Übergangsversorgung darf der Übergangsversorger ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 38a EnWG enthält zudem umfangreiche Informationspflichten. Netzbetreiber müssen den Übergangsversorger unverzüglich informieren, wenn Entnahmestellen keinem Lieferanten zugeordnet werden können, und ihn regelmäßig sowie anlassbezogen über mögliche künftige Energiemengen unterrichten. Gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern besteht eine Informationspflicht über die drohenden Folgen eines vertragslosen Zustands, einschließlich der Möglichkeit einer Versorgungsunterbrechung oder einer Übergangsversorgung, soweit dem Netzbetreiber entsprechende Umstände bekannt sind. In bestimmten kurzfristigen Sonderfällen entfällt diese Pflicht.

Für das Rechtsverhältnis zwischen Übergangsversorger und Letztverbraucher gelten im Wesentlichen die §§ 40 bis 42 EnWG entsprechend, ergänzt durch besondere Regelungen zur Veröffentlichung von Bedingungen, zur Abrechnung und zu Vertragswechseln. Die Übergangsversorgung ist – wie die Ersatzversorgung – zeitlich auf maximal drei Monate begrenzt. Eine Abrechnung ist auch dann zulässig, wenn keine vollständige Verbrauchsermittlung vorliegt.

Die Belieferung des Letztverbrauchers im Rahmen der Übergangsversorgung erfolgt im Rahmen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zu den vom Übergangsversorger veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Mindestinhalt ist in § 38a Abs. 5-10 EnWG vorgegeben ist und sich vielfach an den Regelungen zur Ersatzversorgung orientiert:

- **Allgemeine Bedingungen und Preise (§ 38a Abs. 6 EnWG):**  
Die Übergangsversorgung erfolgt auf Grundlage der auf der Internetseite des Übergangsversorgers veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise.

- **Preiskalkulation (§ 38a Abs. 7 EnWG)**

Als Kostenmaßstab für die Preise der Übergangsversorgung sind die Kosten kurzfristiger Börsenprodukte inklusive der Beschaffungsnebenkosten. Als Risikoaufschlag sind 10 Prozent auf die Beschaffungskosten zulässig. Weiterhin kann ein verbrauchsunabhängiger Grundpreis geltend gemacht werden.

Weiterhin sind die beim Letztverbraucher anfallenden Kosten für Netz- und Messentgelte sowie die staatlich veranlassten Preisbestandteile Gegenstand der Preiskalkulation.

- **Preisanpassungen (§ 38a Abs. 6 EnWG):**

Die Preise der Übergangsversorgung können kurzfristig ohne Ankündigungsfrist jeweils zum 1. und zum 15. eines Monats angepasst werden. Die Preisanpassung erfolgt durch Veröffentlichung der neuen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers. Die Veröffentlichung muss rechtzeitig zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen, um zum geplanten Datum wirksam werden zu können.

Die Preisänderungen gelten sowohl für laufende als auch zukünftige Übergangsversorgungsverhältnisse. Das heißt, auch gegenüber Letztverbrauchern, die sich bereits zum Zeitpunkt der Preisänderung in der Übergangsversorgung befinden, wird die Preisanpassung wirksam, ohne dass es einer persönlichen Mitteilung bzw. eines Preisänderungsschreibens bedarf.

Weiterhin ist auf der Internetseite die Preishistorie der Übergangsversorgungspreise für die letzten sechs Monate vorzuhalten. Letztendlich soll dem Letztverbraucher dadurch eine Überprüfung der Abrechnung der Übergangsversorgung ermöglicht werden.

- **Beendigung der Übergangsversorgung (§ 38a Abs. 9 EnWG):**

Der Kunde kann die Übergangsversorgung durch Abschluss eines Liefervertrages jederzeit beenden. Die Übergangsversorgung endet automatisch, ohne Kündigung, am Tag vor Beginn eines neuen Liefervertrages des Letztverbrauchers. Sofern der Letztverbraucher keinen neuen Energieliefervertrag abschließt, endet die Übergangsversorgung als gesetzliches Schuldverhältnis spätestens nach drei Monaten.

- **Abrechnungsbedingungen (§ 38 Abs. 10 EnWG):**

Der Verbrauch kann in kurzfristigen Zeitabschnitten nach Wahl des Übergangsversorgers abgerechnet werden, wobei die Zeitabschnitte mindestens einen Tag umfassen müssen.

Der Übergangsversorger darf den Verbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung rechnerisch abgrenzen und schätzen, sofern keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

- **Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (§ 38a Abs. 10 EnWG):**

Der Übergangsversorger ist berechtigt, vom Letztverbraucher eine Vorauszahlung von bis zu fünf Werktagen oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

- **Zahlungsverzug und fristlose Beendigung (§ 38a Abs. 10 EnWG):**

Begleitet der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen, kann der Übergangsversorger die Übergangsversorgung fristlos beenden. Der Übergangsversorger informiert unverzüglich den Netzbetreiber und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung.

Die Beendigung der Übergangsversorgung führt zur unverzüglichen Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne weitere Ankündigungsfrist. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen, endet ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle bzw. des Ausspeisepunktes zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers.

Der Übergangsversorger darf den bis zur Unterbrechung – längstens bis zum Wegfall der Bilanzkreiszuordnung – angefallenen Verbrauch nach den Allgemeinen Bedingungen und Preisen der Übergangsversorgung abrechnen.

- **Allgemeinen Vorgaben zur Strom- und Gasbelieferung sind entsprechend anzuwenden (§ 38a Abs. 5 EnWG):**

Die allgemeinen Vorgaben zur Strom- und Gasbelieferung nach den §§ 40 bis 42 EnWG sind entsprechend anzuwenden, sofern sie besonderen Regelungen des § 38a EnWG dem nicht entgegenstehen. Das heißt, die für das Rechtsverhältnis zwischen dem Übergangsversorger und dem Letztverbraucher im Grundsatz relevanten §§ 40 bis 41 und 42 EnWG gelten nach Maßgabe § 38a Abs. 6, 7, 8, 9 und 10 entsprechend. Dies betrifft im Wesentlichen die Anforderungen an die Rechnungsstellung nach § 40 EnWG.

Insgesamt schafft § 38a EnWG einen – wenngleich etwas länglich geraten - rechtssicheren, praktikablen Rahmen für den Umgang mit kurzfristigen, vertragslosen Versorgungssituationen in Mittelspannung und Mitteldruck, ohne die Verantwortung der Letztverbraucher aufzuheben oder neue allgemeine Versorgungspflichten zu begründen. Eine entsprechende Regelung für den Bereich der Hoch- und Höchstspannung bzw. Hochdruck hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Hier wird davon ausgegangen, dass die angeschlossenen Kunden jederzeit selbst auf die Kontinuität ihrer Lieferungen achten.

### 3.13 Regelungen zu Endkundenmärkten, § 41 ff. EnWG

Die gesetzlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Endkundenmärkte in Teil 4 des EnWG dienen in erster Linie der Umsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften aus der aktuellen Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 und Gasbinnenmarktrichtlinie (EU) 2023/1791. Der Gesetzgeber hat sich, wie vom BDEW im Gesetzgebungsverfahren immer wieder gefordert, weitgehend auf eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben beschränkt. Einzelne darüberhinausgehende Verpflichtungen für die Energielieferanten, wie sie noch im ersten Referentenentwurf enthalten waren, hatte der BDEW deutlich kritisiert. Sie haben in der Folge keinen Eingang in das Gesetz gefunden.

**Insgesamt entsteht für Strom- und Gaslieferanten vor allem Handlungsbedarf bei Preisbildung, Inkasso und Kundeninformation.**

Die Änderungen führen insgesamt zu mehreren neuen bzw. angepassten Pflichten für Strom- und Gaslieferanten im Endkundengeschäft. Besonders wichtig sind dabei folgende Punkte:

- Neuregelung der **Liefersperre** bei Zahlungsverzug von Haushaltskunden (§§ 41f, 41g EnWG)
- **Festpreisverträge als Pflichtprodukt** für Unternehmen mit mehr als 200.000 Kunden (§ 41a Abs. 4 EnWG)
- **Vereinfachte Preissenkung** bei sinkenden Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen (§ 41 Abs. 6 EnWG)
- **Bündelprodukte** müssen einzeln kündbar sein (§ 41 Abs. 1 EnWG)
- Telefonische und elektronische **Erreichbarkeit** der Energielieferanten (§ 41 Abs. 1 EnWG)
- **ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026** ist in der Preiskalkulation zu berücksichtigen und in der Stromrechnung zu kommunizieren (§ 118 Abs. 5 EnWG)
- **Wegfall der Gasspeicherumlage 2026** ist in der Preiskalkulation zu berücksichtigen und in der Gasrechnung auszuweisen (§ 35f Abs. 7 EnWG)



#### **BDEW-Hilfestellung**

Einen ausführlichen Überblick zu den Änderungen enthält die BDEW-Anwendungshilfe, die insbesondere den Handlungsbedarf für Strom- und Gaslieferanten aufzeigt.

BDEW-Anwendungshilfe „[EnWG-Novellen 2025 – Endkundenmärkte Handlungsbedarf für Energielieferanten](#)“ vom 22. Dezember 2025.

### 3.14 Gemeinsame Nutzung Erneuerbarer Energien – Energy Sharing, § 42c EnWG

§ 42c EnWG setzt Artikel 15a der novellierten [Strombinnenmarktrichtlinie \(EU\) 2024/1711](#) vom 13. Juni 2024 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in nationales Recht um. Ziel der Regelung ist es, Letztverbrauchern – mit Ausnahme größerer Unternehmen – zu ermöglichen, Strom aus Erneuerbaren Energien gemeinschaftlich zu nutzen, auch wenn dabei das Netz der allgemeinen Versorgung in Anspruch genommen wird. Damit sollen neue Möglichkeiten geschaffen werden, lokal erzeugten EE-Strom gemeinsam zu verbrauchen. Politisch wird dies als wichtige Möglichkeit der Teilhabe der Bürger an der Energiewende bewertet.

§ 42c EnWG schafft hierfür den rechtlichen Rahmen und **verpflichtet die beteiligten Akteure, die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen.**

Im Vergleich zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG ist die gemeinsame Energienutzung nach § 42c EnWG deutlich komplexer, da sie über das öffentliche Netz erfolgt. Zwar können einige der aus § 42b EnWG bekannten Verfahren übernommen werden, darüber hinaus sind jedoch zusätzliche Abläufe notwendig, um die Anforderungen des Netzzugangs und eine ordnungsgemäße Abrechnung sicherzustellen. Die gemeinsame Energienutzung (Energy Sharing) nach § 42c EnWG stellt also eine Weiterentwicklung der bisherigen Gebäudeenergieversorgung dar. Erstmals wird es ermöglicht, lokal erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien gemeinschaftlich zu nutzen, auch wenn Erzeugung und Verbrauch nicht in demselben Gebäude stattfinden. Die Stromweitergabe erfolgt dabei unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes, ohne dass die Beteiligten vollständig die Rolle eines klassischen Energieversorgers übernehmen müssen.

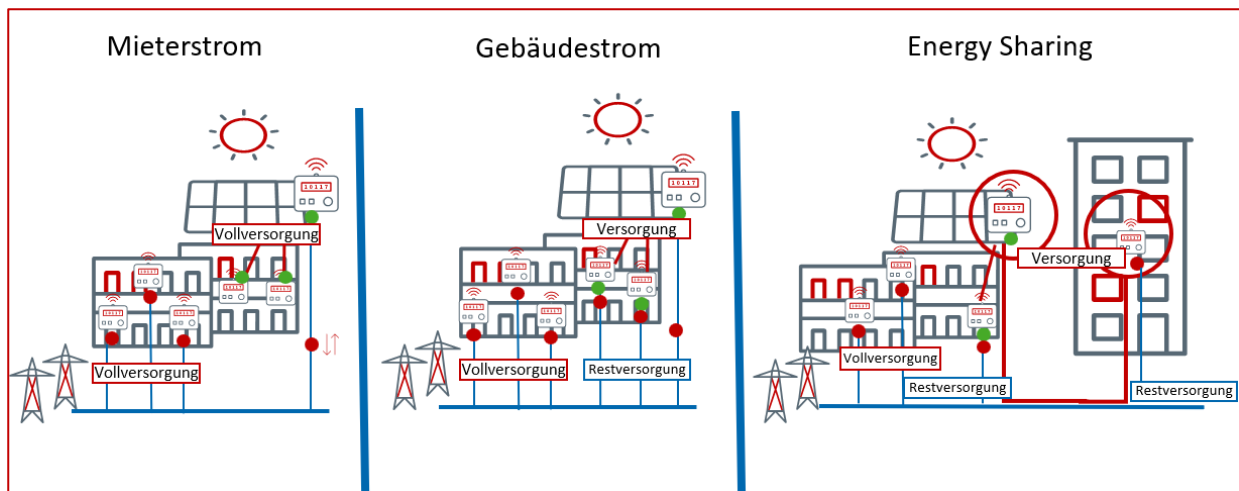


Abbildung 1: Unterschiede Mieterstrom, Gebäudestrom und Energy Sharing

Da das Stromversorgungsnetz genutzt wird, ist die Umsetzung aller Anforderungen zur Teilnahme am Strommarkt über das Netz sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung der eingespeisten und entnommenen Strommengen gemäß § 20 Absatz 1a EnWG sowie die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten für die verbrauchten Strommengen. Alle mit diesen Punkten verbundenen Pflichten sind dabei grundsätzlich durch den Betreiber der EE-Anlage zu erfüllen. Absatz 5 stellt klar, dass zu diesem Zweck ein Dienstleister beauftragt werden kann.

Die gesetzliche Ausgestaltung verfolgt dabei einen Ausgleich: Einerseits wollte der Gesetzgeber die gemeinsame Nutzung von EE-Strom möglichst einfach und niedrigschwellig ausgestalten, andererseits sollten auch die berechtigten Interessen anderer Marktakteure, insbesondere der Verteilnetzbetreiber und der Stromlieferanten, berücksichtigt werden.

Für die **Elektrizitätsverteilernetzbetreiber** folgen aus der Einführung von § 42c EnWG zusätzliche Aufgaben, § 42c Abs 4 EnWG. Sie müssen Prozesse bereitstellen, die es Letztverbrauchern, die gerade nicht als Lieferanten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes tätig sind, ermöglichen, dennoch an energiewirtschaftlichen Abläufen teilzunehmen.

#### ➤ Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt als **Betreiber einer Anlage** sind natürliche Person oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Dazu können BGB-Gesellschaften, Eigenbetriebe und Genossenschaften gehören. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betrieb der Anlage nicht überwiegend der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dient – also nicht das Hauptgeschäft des Betreibers darstellt. Unternehmen, Genossenschaften und Eigenbetriebe oder ähnliche juristische oder auch natürliche Personen können

daher Betreiber einer entsprechenden Anlage sein, aber nur soweit dies gerade nicht ihr eigentliches Geschäft ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen professionelle **Stromversorger von dem Modell ausgeschlossen sein**, da die mit der Teilnahme verbundene Privilegierung hier nicht gerechtfertigt ist. Möglich soll aber nach der Begründung sein, „...dass sich mehrere Letztverbraucher, die diese Tätigkeit nicht gewerblich ausüben, zum Zweck der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität in einer Gesellschaft zusammenschließen“. Wird die Anlage durch eine juristische Person betrieben, ist für das Professionalitätskriterium auf die an der Gesellschaft beteiligten Letztverbraucher abzustellen, § 42c Absatz 1 Nr. 2 EnWG.

Die Formulierung in § 42c EnWG legt nahe, dass es sich jeweils um die gemeinsame Nutzung **einer** und nicht mehrerer Anlagen handelt. Die Teilnahme einer Anlage am Energy Sharing ist hinsichtlich ihrer **Größe der Anlage nicht begrenzt**. Je größer die Anlage ist, desto eher wird in der Praxis allerdings davon auszugehen sein, dass ihr Betrieb überwiegend der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Allerdings ist die Privilegierung in § 42c Abs. 7 EnWG (Ausnahmen von den Lieferantenpflichten) an die Anlagengröße gekoppelt.

Als **Letztverbraucher** können Unternehmen nur dann am Energy Sharing teilnehmen, wenn es sich um ein Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, § 42c Absatz 2 handelt.

Voraussetzung ist weiterhin, dass sich **Anlagen und Verbrauchsstellen innerhalb desselben Verteilnetzbereichs** befinden. Das Energy Sharing ist ausdrücklich auf lokal oder in der zweiten Stufe regional organisierte Gemeinschaften ausgerichtet.

Voraussetzung für die Teilnahme einer Stromerzeugungsanlage ist, dass es sich um eine **erneuerbaren Energieanlage**, etwa einer Photovoltaik- oder Windenergieanlage handelt. Auch **Energiespeichereinrichtungen, in denen ausschließlich aus Erneuerbaren Energien stammende Elektrizität** zwischengespeichert wird, können am Energy Sharing teilnehmen.

#### ➤ Vertragliche Ausgestaltung

Die vertragliche Ausgestaltung erfolgt zweistufig. Zum einen muss zwischen dem Anlagenbetreiber und dem teilnehmenden Letztverbraucher ein **Liefervertrag** bestehen, § 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Zum anderen muss zwischen diesen Beteiligten auch ein **Vertrag über die gemeinsame Nutzung** des erzeugten Stroms bestehen, § 42c Abs. 1 Nr. 3 EnWG. Der Inhalt dieses Vertrages muss nach § 42c Abs. 3 EnWG insbesondere den Nutzungsumfang, den Aufteilungsschlüssel sowie gegebenenfalls Entgelte innerhalb der Gemeinschaft umfassen.

Eine Pflicht zur Vollversorgung besteht durch die Betreiber der Anlagen nicht, 42c Abs. 6 EnWG. Teilnehmende behalten einen regulären Stromliefervertrag für die Deckung ihres Reststrombedarfs.

### ➤ Rolle des Verteilnetzbetreibers

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Energy Sharing soll ausweislich der Begründung dem Verteilnetzbetreiber zukommen. Er soll sicherstellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität möglich ist. Welche Pflicht genau diese Regelung in § 42c Abs. 4 EnWG umfasst, wird weder aus der Regelung selbst noch aus der Begründung klar. Das Modell muss in einer **ersten Stufe bis zum 1. Juni 2026 innerhalb eines Elektrizitätsverteilernetzes** genutzt werden können. In einer **zweiten Stufe** sollen dann ab dem **1. Juni 2028** auch Vereinbarungen möglich sein, die Verbrauchsstellen betreffen, die sich in benachbarten, direkt angrenzenden Bilanzierungsgebieten befinden. Das Bilanzierungsgebiet ist dabei das Netzgebiet. Benachbarte Netzbetreiber sind entsprechend verpflichtet zusammenzuarbeiten.

Messeitig setzt Energy Sharing sowohl für die Erzeugungsanlage als auch für den Strombezug entweder eine **Zählerstandgangmessung** nach dem Messstellenbetriebsgesetz unter Einsatz intelligenter Messsysteme oder eine **viertelstündliche Leistungsmessung** voraus, § 42c Abs. 1 Nr. 6 und 7 EnWG. Diese zeitlich hochaufgelöste Messung ist notwendig, um Erzeugung und Verbrauch korrekt zuzuordnen und die gemeinsame Nutzung bilanziell sauber abzubilden.

### ➤ Abgeschwächte Anforderungen an Lieferverträge

Auch wenn zwischen dem Betreiber der Anlage und den teilnehmenden Letztverbrauchern Lieferverträge abzuschließen sind, sieht § 42c Absatz 7 EnWG deutliche Erleichterungen für Betreiber kleiner Anlagen vor. Die letzterverbraucherschützenden Regelungen in §§ 5 und 40 bis 42 EnWG sind **nicht** anwendbar, wenn der Betreiber der Anlage

- ein Haushaltskunde ist und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 30 kW hat oder
- ein oder mehrere in einem Mehrfamilienhaus wohnende Haushaltskunden sind und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 100 kW hat.

Ausweislich der Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber nicht davon aus, dass sich Energy Sharing kurz- oder mittelfristig zu einem Massenmarkt entwickelt.



#### Hinweis zur Umsetzung durch den Netzbetreiber

Die Pflicht des Netzbetreibers, die Umsetzung nach § 42c Absatz 4 EnWG ab 1. Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets zu ermöglichen, hängt grundsätzlich nicht von weiteren Bedingungen ab.

Der BDEW erarbeitet aktuell eine Anwendungshilfe zur Abwicklung des Energy Sharings für die erste Stufe in der Marktkommunikation.



### Hinweis zur Umsetzung der Einspeisung

Einspeiseseitig ist das „Energy Sharing“ eine Form der **sonstigen Direktvermarktung** nach dem EEG. Nimmt der Letztverbraucher den Strom nicht vollständig ab, was die Regel sein dürfte, ist eine anteilige Direktvermarktung zu realisieren. Nur dann ist die „starre Proportionalität“ aufgehoben und eine flexible Aufteilung der erzeugten und eingespeisten Strommengen möglich. **Die Restmengen müssen dann aber in der Form der Direktvermarktung veräußert werden (gefördert/ungefördert). Der Netzbetreiber darf in diesen Fällen den eingespeisten Reststrom nicht kaufmännisch abnehmen (Einspeisevergütung, unentgeltliche Abnahme)**, siehe hierzu ausführlich zur entsprechenden EEG-Anpassung § 21b Abs. 2 EEG 2023 in der BDEW-Anwendungshilfe „Energierrechtsnovelle Strom 2025 –Fokus EnFG, EEG und KWKG“, die in Kürze veröffentlicht wird.

### 3.15 Planungs- und genehmigungsrechtliche Regelungen, § 43 ff. EnWG

Der BDEW befürwortet die im Rahmen der EnWG-Novelle enthaltenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Energieinfrastrukturprojekten, insbesondere Regelungen wie den Abwägungsvorrang für Energiespeicher und Verteilnetze (§§ 11c, 14d EnWG), die Ausweitung des Bauzeitraums für Offshore-Anbindungsleitungen (§ 17d Abs. 1a EnWG), die freiwillige Planfeststellung (§ 43 Abs. 2 EnWG) sowie die Aktualitätsvermutung für Umweltgutachten (§ 43b EnWG) begrüßt. Sie tragen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und zur Rechtssicherheit bei. Sie tragen dazu bei, dass insbesondere der dringend erforderliche Aufbau von Hochspannungsnetzen – zumindest etwas – erleichtert wird.

#### 3.15.1 Planfeststellung und Genehmigung von Leitungen, § 43 EnWG

§ 43 EnWG bestimmt, welche vom EnWG erfassten Vorhaben zwingend einer Planfeststellung bedürfen (Abs. 1) und welche – ohne planfeststellungsbedürftig zu sein – auf Antrag des Vorhabenträgers im Wege der Planfeststellung zugelassen werden können (Abs. 2). Die dort enthaltene Regelung zur **freiwilligen Planfeststellung** für nicht planfeststellungsbedürftige Freileitungen (§ 43 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 (neu) EnWG) wurde neu strukturiert, klarer gefasst und teilweise inhaltlich angepasst.

Für Freileitungen mit einer Nennspannung unter 110 kV kann nach der durch das Gesetz angepassten Nr. 5 des Absatz 2 weiterhin eine gemeinsame Planfeststellung beantragt werden, wenn sie gemeinsam mit einer planfeststellungsbedürftigen Leitung auf einem Gestänge geführt werden.

**Neu ist**, dass nach Nr. 11 des Absatz 2 zukünftig für Freileitungen mit einer Nennspannung von über 110 kV, die aufgrund ihrer geringen Länge nicht nach Absatz 1 planfeststellungsbedürftig sind, eine freiwillige Planfeststellung beantragt werden kann auch wenn die Leitung nicht auf einem Mehrfachgestänge mitgeführt wird, sondern für sich allein errichtet und betrieben werden soll. Dies betrifft 110-kV-Leitungen mit einer Gesamtlänge von weniger als 200 Metern, sofern sie nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegen.

Damit erhält der Vorhabenträger ein **erweitertes Wahlrecht**, ob er ein Planfeststellungsverfahren mit enteignungsrechtlicher Wirkung oder Einzelgenehmigungen beantragt. Je nach Projekt können schneller umsetzbare Verfahren gewählt werden.

### 3.15.2 Aktualitätsvermutung für Umweltgutachten, § 43b EnWG

§ 43b EnWG ist neu gegliedert und um einen **neuen Absatz 4** ergänzt. Dieser soll Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren beschleunigen. Die Aktualisierung von Umweltgutachten, Bestandserfassungen, Auswirkungsprognosen sowie ökologischen Standortdaten ist nun nur noch in bestimmten Fällen erforderlich. Hierdurch soll die Planungs- und Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Betroffene erhöht werden.

Zu diesem Zweck wird gesetzlich **vermutet, dass entsprechende Unterlagen und Daten aktuell sind**, wenn die zugrunde liegenden Daten bei der Zulassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind oder konkrete Hinweise auf relevante Veränderungen des Sachverhalts bestehen. Dies soll späte, für die Sachentscheidung nicht notwendige Datenerhebungen und daraus resultierende Verzögerungen vermeiden.

Auch ältere Daten können weiterhin berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde sie noch für aussagekräftig hält. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten seit der Erhebung nicht wesentlich verändert haben. Die Plausibilität kann dabei anhand vorhandener aktueller Informationen, etwa Luftbilder oder anderer Erhebungen, überprüft werden.

### 3.15.3 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht, § 44a EnWG

Das Gesetz schafft mit den Ergänzungen in § 44 a EnWG einen Gleichlauf zu § 16 NABEG und bezieht sich ausschließlich auf Energieinfrastrukturen, die im Anwendungsbereich des § 44a planfestzustellen sind.

Zur schnellen Umsetzung von Infrastrukturvorhaben können Veränderungssperren bereits frühzeitig erlassen werden, insbesondere mit dem Abschluss einer

Raumverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde kann dazu per Allgemeinverfügung in der Regel ohne vorherige Anhörung betroffene Flächen sichern. Dies soll Verzögerungen vermeiden.

Zur weiteren Beschleunigung ist vor einer Klage gegen Veränderungssperren kein Vorverfahren erforderlich (Absatz 4 neu). Für Offshore-Anbindungsleitungen, grenzüberschreitende HGÜ-Leitungen sowie Leitungen nach dem Bundesbedarfsplangesetz und dem Energieleitungsausbaugesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht unmittelbar. Zudem wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet, um Trassen und Standorte umgehend vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen. Der Rechtsschutz bleibt gewahrt, da Betroffene weiterhin gerichtlichen Eilrechtsschutz beantragen können.

#### 3.15.4 Vorzeitige Besitzeinweisung, § 44b EnWG

§ 44b EnWG verweist für Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung zusätzlich auf landesrechtliche Enteignungsgesetze. Daher können sich je nach Bundesland unterschiedliche Verfahrensanforderungen ergeben.

#### 3.15.5 Elektromagnetische Beeinflussung, § 49a EnWG

§ 49a EnWG wird umfassend neu strukturiert. Der bisherige Absatz 3 wird durch die neuen Absätze 3 bis 6 ersetzt und inhaltlich präzisiert.

§ 49a EnWG betrifft primär Übertragungsnetze. Die Vorschrift soll nun klarer regeln, **welche Mehrkosten** bei elektromagnetischer Beeinflussung von technischen Infrastrukturen **erstattungsfähig** sind. Erstattet werden danach nur nachgewiesene Kosten, die tatsächlich durch die Beeinflussung verursacht werden, nicht jedoch Kosten aus der regulären Betreiberverantwortung. Zudem führt die Regelung erstmals ein festes Enddatum für die Kostenerstattung ein. Der Erstattungsanspruch endet spätestens mit Ablauf des Jahres 2065. Damit sollen Unsicherheiten über die Dauer der Erstattung beseitigt und mehr Planungssicherheit geschaffen werden.

Das bisherige Prinzip der Einmalzahlung bleibt bestehen, wird aber flexibilisiert. Unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere bei einer durch elektromagnetische Beeinflussung betroffenen Infrastrukturlänge von mindestens 35 Kilometern – können Infrastrukturbetreiber alternativ eine jährliche Erstattung auf Nachweis oder pauschale Abrechnungsmodelle wählen. Insgesamt stehen damit vier Abrechnungsoptionen zur Verfügung. Gleichzeitig werden weitergehende Ansprüche ausgeschlossen, um sogenannte Ewigkeitskosten zu vermeiden. Für den Fall von Uneinigkeiten zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Infrastrukturbetreiber

wird das Verfahren nun abschließend geregelt, einschließlich klarer Fristen und der Möglichkeit, diese einfach und digital auszulösen.

### **3.16 Rechtsschutz, § 75 EnWG**

§ 75 EnWG enthält nunmehr in Absatz 3a eine neue Regelung zum Rechtsschutz. Für eine solche Regelung hatte der BDEW sich nachdrücklich eingesetzt, um Rechtsschutz effizienter und zielgerichteter zu ermöglichen.

Nach dem EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde aus dem Jahr 2021 ersetzt die BNetzA nach und nach bestehende Verordnungen der Entgeltregulierung durch neue Festlegungen in mehreren Stufen („Mehrebenensystem“). Ohne die nun erfolgte gesetzliche Anpassung müssten Netzbetreiber alle Festlegungen vorsorglich gerichtlich anfechten, um ihre Rechtsposition zu sichern – was unnötige Verfahren und hohe Kosten verursachen würde. Um dies im Sinne der Ressourcenschonung auf Seiten der Netzbetreiber zu vermeiden, hatte der BDEW vorgeschlagen, die zusätzliche Möglichkeit einer gesetzlichen Inzidentkontrolle bei Einzelentscheidungen einzuführen.

Der § 75 Abs. 3a EnWG ermöglicht es den von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde Betroffenen, im Zuge von Beschwerden gegen Individualfestlegungen, wie der Erlösberggrenzenfestlegung, aber auch der EK-Zinsfestlegung, etwaige Rechtsfehler der einschlägigen Rahmen- oder Methodenfestlegungen geltend zu machen und inzident gerichtlich überprüfen zu lassen, soweit die angefochtene Festlegung bzw. der geltend gemachte Rechtsverstoß auf einer Entscheidung der Großen Beschlusskammer der BNetzA beruht.

Die Beweggründe des Gesetzgebers werden auf Seite 205 f. des Regierungsentwurfs aufgeführt (hier noch als § 75 Abs. 4 bezeichnet):

- Vor dem Hintergrund des unionsrechtlich determinierten Übergangs von einer stärker normativ geprägten auf eine stärker administrativ geprägten Regulierung, entstehen auch unter dem Blickwinkel des Rechtsschutzes neue Herausforderungen. Bei einer Festlegung der Großen Beschlusskammer nach § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG kann es für die Adressaten dieser Vorgaben zunächst offen erscheinen, ob und inwieweit sie in ihren Interessen negativ betroffen sind. Unter Umständen wird sich eine konkrete Beschwerde erst aus dem Zusammenspiel einer Festlegung der Großen Beschlusskammer mit weiteren regulierungsbehördlichen Entscheidungen ergeben, die die vorausgegangene Festlegung der Großen Beschlusskammer näher konkretisieren oder im Einzelfall umsetzen.
- Um eine sachgerechte gerichtliche Überprüfung auch in dem Zeitpunkt zu ermöglichen, in dem sich eine Beschwerde der Betroffenen gegebenenfalls näher konkretisiert,

soll der neue § 75 Abs. 3a EnWG die inzidente Kontrolle der vorausgegangenen Festlegung der Großen Beschlusskammer auch in Beschwerdeverfahren gegen regulierungsbehördliche Entscheidungen ermöglichen, die auf den rechtlichen Vorgaben einer Festlegung der Großen Beschlusskammer beruhen.

- Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene die für die letztgenannten Festlegungen geltende Beschwerdefrist des § 78 Abs. 1 Satz 1 EnWG zum Beispiel mangels ersichtlicher materieller Betroffenheit verstreichen ließ, ohne Beschwerde einzulegen. Die neue Regelung wirkt insofern rechtsschutzerweiternd. Sie dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG bei gleichzeitiger Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands, der im Fall von rein vorsorglich geführten Beschwerdeverfahren gegen sämtliche Festlegungen der Großen Beschlusskammer für die Betroffenen, die BNetzA und die Gerichte entstünde.
- Insoweit entspricht die Regelung auch den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021, das eine effektive gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen der unabhängigen Regulierungsbehörde verlangt.

Inwieweit diese Regelung in der Praxis zu einer maßgeblichen Effektivierung und Verbesserung des Rechtsschutzes beitragen wird, werden die kommenden Jahre zeigen. Sie greift jedenfalls schon mit ihrem Inkrafttreten und erfasst alle Festlegungen, deren Beschwerdefrist am 23. Dezember 2025 noch nicht abgelaufen waren.

### 3.17 Bußgeldregelungen und Strafvorschriften, §§ 95 und 95a EnWG

Das Gesetz ändert auch die Bußgeldregelungen in §§ 95 und 95a EnWG. Die neuen Vorschriften sollen den Anwendungsbereich des bisherigen § 95 Absatz 1b EnWG erweitern.

Bisher wurden **handelsgestützte Marktmanipulationen** ohne nachgewiesene Einwirkungen auf Preis von Energiegroßhandelsprodukten nur bei vorsätzlichem Handeln mit Bußgeldern belegt. Es ist im Interesse einer einheitlichen europäischen Auslegung, dass nicht nur vorsätzliches, sondern auch leichtfertiges Verhalten verfolgt und sanktioniert werden kann. Die Aufnahme des Maßstabs der „Leichtfertigkeit soll den Markt in höherem Maß vor Manipulation schützen. Grundsätzlich ist eine Handlung leichtfertig, wenn sie in hohem Maße unbedacht, gedankenlos oder verantwortungslos erscheint und naheliegende Risiken ignoriert. Damit entspricht der Verschuldensgrad dem der „groben Fahrlässigkeit“, die aus dem Zivilrecht bekannt ist. Ordnungswidrig oder strafbar ist danach nicht jedes fehlerhafte Verhalten, sondern nur besonders schwerwiegende Fehler, die ein auf der Hand liegendes Risiko ignorieren.

Für die betroffenen Unternehmen bzw. Personen erhöht sich das Risiko von Sanktionen dennoch erheblich. Der BDEW hatte die Regelung daher kritisiert. Nun wird es auf die Umsetzung mit Augenmaß durch die zuständige Vollzugsbehörde – die BNetzA – ankommen.

### 3.18 Zertifizierung Wasserstofftransportnetz, § 118 Absatz 3 EnWG

§ 118 Abs. 3 EnWG enthält eine Übergangsregelung für das Zertifizierungsverfahren für Fernleitungsnetzbetreiber für Wasserstoff, nach der diese bereits vor Umsetzung der Gas-Binnenmarktrichtlinie einen Antrag auf Zertifizierung stellen können.

### 3.19 Netzanschluss Biogas, § 118 Absatz 4 EnWG

Mit der Übergangsregelung in § 118 Abs. 4 EnWG (neu) soll mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Regelung stellt klar: Netzanschlussbegehren, die **bis zum 31. Dezember 2026** gestellt werden und für die bis dahin ein Vorschuss gezahlt wurde, sollen weiterhin nach den bisherigen Vorgaben (Absätze 1 bis 9 des § 33 GasNZV in der bis zum 31. Dezember 2025 gegoltenen Fassung) behandelt werden. Das gilt auch, wenn der tatsächliche Anschluss erst später erfolgt.

Hintergrund ist, dass die bisherige GasNZV Ende 2025 außer Kraft getreten ist. Die Übergangsregelung soll sicherstellen, dass bereits laufende Anträge auch nach diesem Datum rechtssicher bearbeitet werden können.

Auf Hinweis des BDEW stellt die Gesetzesbegründung klar: Netzbetreiber können auch ab dem 1. Januar 2026 entstandene Anschlusskosten weiterhin gemäß § 20b GasNEV weitergeben.

### 3.20 Netzentgeltbefreiung Speicher, § 118 Absatz 6 EnWG

Der Bundestag hat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses noch eine Änderung von § 118 Absatz 6 EnWG eingebracht und beschlossen. Ermöglicht werden soll danach, dass auch Energiespeicheranlagen, die nicht ausschließlich Strom aus dem Netz beziehen und bis auf die Verluste wieder einspeisen, von der Netzentgeltbefreiung von wieder eingespeistem Strom profitieren können (**„gemischt genutzte Speicher“**). Gemischt genutzte Speicher waren vor der Änderung im Wortlaut des § 118 Abs. 6 EnWG („wenn“ wurde durch „soweit“ ersetzt) nach Auffassung der BNetzA bisher von der Netzentgeltbefreiung ausgeschlossen. Diese Praxis wird sich mit der Gesetzesänderung nun ändern.

Eine weitere ausdrückliche Änderung enthält der neue Gesetzestext nicht. Nicht klar ist daher, was zukünftig für den Niederspannungsbereich gelten soll. Aus der Gesetzesbegründung für

die Neuregelung ergibt sich, dass von dieser Regelung auch Ladepunkte profitieren sollen, die das bi-direktionale Laden umsetzen und Heimspeicher. Dies widerspricht allerdings der ursprünglichen Intention der Netzentgeltbefreiung, die diese Anlagen gerade nicht erfasst hatte.

Offen bleibt zunächst, in welchem Zusammenhang die Regelung in § 118 Abs. 6 EnWG mit den Festlegungen der BNetzA zur Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG steht, die sowohl für Speicher als auch für Ladepunkte gilt, die in Niederspannung angeschlossen sind. Hier muss die BNetzA eine entsprechende Entscheidung treffen, ob und wie die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG und die Netzentgeltreduktion für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zusammenfallen können oder nicht.

#### Ausblick

Die BDEW-Geschäftsstelle hat sich an die BNetzA gewendet und um eine entsprechende Klarstellung gebeten zu folgenden Punkten:



- Zusammenwirken von Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 und Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG
- Umfang der Anwendung auf „bi-di Laden“
- Zeitlicher Anwendungsbereich der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG

Die BNetzA hat eine zeitnahe Klärung dieser Fragen in Aussicht gestellt.

### 3.21 Übergangsregelung Kundenanlagen, § 118 Absatz 7 EnWG

Der Bundestag hat mit § 118 Abs. 7 EnWG die Forderung des BDEW umgesetzt, eine schnelle Übergangsregelung für „Kundenanlagen“ zu schaffen, die die bisherige Rechtslage für bestehende Kundenanlagen bis Ende Dezember 2028 „einfriert“. Die Begriffe der **Kundenanlage** nach § 3 Nr. 24a EnWG a.F. (§ 3 Nr. 65 EnWG neu) und der **Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung** nach § 3 Nr. 24b EnWG a.F. (§ 3 Nr. 66 EnWG neu) bleiben für Anschlüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Energierrechtsnovelle (23. Dezember 2025) bereits bestanden, zunächst unverändert – abgesehen von der neuen Nummerierung. Die Auslegung in der Praxis für neue Anschlüsse, die nicht von der Übergangsregelung erfasst sind, wird sich für neue Anlagen jedoch an der Rechtsprechung von EuGH und BGH orientieren müssen. Der BDEW hat hierzu eine [Anwendungshilfe Kundenanlagen](#) veröffentlicht. Der BDEW geht davon aus, dass diese Übergangsregelung auch für den EnFG-Lastenausgleich anzuwenden ist

und dementsprechend auch dort die bisherige Rechtslage für Bestandsanschlüsse „einfriert“. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der BNetzA.

In einem Entschließungsantrag hat der Bundestag die Bundesregierung darüber hinaus aufgefordert, schnellstmöglich einen Vorschlag für eine langfristige Lösung vorzulegen und dazu auch auf europäischer Ebene tätig zu werden. Sowohl die Übergangsregelung als auch der Entschließungsantrag sind sehr zu begrüßen.

### **BDEW-Hilfestellung**

Die BDEW-Anwendungshilfe „[Kundenanlagen: Rechtliche Bewertung der Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BGH](#)“ vom 26. November 2025 gibt erste Hinweise zur Einordnung der Übergangsregelung hinsichtlich der Vorgaben aus dem EnWG, dem EEG und dem EnFG.

In erster Linie werden die genannten Urteile eingeordnet und erste Hinweise zum vorübergehenden Umgang mit dem Thema bis zu einer Neuregelung im EnWG gegeben. Das vorliegende Dokument stellt die EuGH-Entscheidung, die BGH-Entscheidung und den zugrunde liegenden Sachverhalt dar und erläutert die rechtlichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis anhand von Fragen und Antworten. Sie bietet rechtliche Argumente für den Umgang mit Energieanlagen und versucht, mithilfe von Fallgruppen Orientierung zu geben, ob die betreffende Energieanlage weiter als Kundenanlage angesehen werden kann oder nicht. Die Erweiterung der Anwendungshilfe um Einspeisesachverhalte und weitere Praxisbeispiele ist geplant.

### **Ausblick: Weitere Änderungen des Gesetzes**

In seinem [Entschließungsantrag](#) fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, schnellstmöglich einen Vorschlag für eine langfristige Lösung vorzulegen und dazu auch auf europäischer Ebene tätig zu werden. Es ist davon auszugehen, dass bis spätestens Ende 2028 eine gesetzliche Neuregelung verabschiedet wird.

### **3.22 Zuständigkeit der Regulierungsbehörden nach § 54 und Zusammenarbeit zur Durchführung der VO EU Nr. 1227/2011, § 58a EnWG und Durchsuchungen nach § 69 EnWG**

Die **Änderung in § 54 Absatz 2 Nummer 5 EnWG** konzentriert die **Zuständigkeit** für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Verteilernetzbetreiber im Strombereich bei der BNetzA. Die Änderung verhindert die Zuständigkeitsverteilung in diesem Bereich und passt die Regelung an die Praxis an, nach der die BNetzA durch bundeseinheitliche Festlegungen bereits wesentliche Vorgaben gemacht hat und auch in Zukunft machen kann.

**§ 58a EnWG regelt die Zusammenarbeit der BNetzA** mit anderen Stellen bei der Durchsetzung der **REMIT-Verordnung**. Künftig wird ausdrücklich auch die europäische Regulierungsbehörde **ACER** einbezogen. Hintergrund ist, dass ACER durch eine EU-Rechtsänderung zusätzliche eigene Ermittlungsbefugnisse erhält. Die BNetzA wird daher gesetzlich verpflichtet, mit ACER zusammenzuarbeiten, etwa durch Datenaustausch und Unterstützung bei Ermittlungen.

Die **Ermittlungsbefugnisse der BNetzA** bei möglichen Verstößen gegen die REMIT-Verordnung ergeben sich aus § 69 Absatz 11 EnWG. Mit der Änderungsverordnung zur REMIT-Verordnung ist der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörden durch Artikel 13 Absatz 1 zusätzlich auf die Artikel 7c, 8, 9 und 15 der REMIT-Verordnung ausgeweitet worden. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des § 69 Absatz 11 EnWG erforderlich, um die erweiterten Zuständigkeiten der BNetzA abzubilden. Die Ermittlungsbefugnisse der BNetzA galten bisher nur für Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation nach den Artikeln 3 und 5 der REMIT-Verordnung. Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der REMIT-Verordnung waren nicht erfasst, obwohl die Überwachung dieser Pflicht den Regulierungsbehörden bereits nach der bisherigen Fassung der REMIT-Verordnung zugewiesen war. Vor diesem Hintergrund erweitert die Änderung in § 69 EnWG die Befugnisse entsprechend.

### **3.23 Schlichtungsstelle und Marktstammdatenregister: Erweiterung um Wasserstoff, §§ 111b, 111e und 111f EnWG**

Das Gesetz erweitert den Anwendungsbereich des § 111b Abs. 1 EnWG durch Verwendung des Begriffs Gas (§ 3 Nr. 47 EnWG neu) auch auf Verträge mit Verbrauchern im Bereich Wasserstoff. Hintergrund sind die Vorgaben der Gasbinnenmarkttrichtlinie. Die Änderung in § 111b EnWG stellt dabei klar, dass die Regelung weiterhin nur für Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Strom- oder Gasversorgungsnetz, die Belieferung mit Strom oder Gas sowie die Messung gilt. Verbraucher ist dabei jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen

noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Es bleibt abzuwarten, ob es hier zu Schlichtungsfällen kommen wird.

Auch die Regelungen des Marktstammdatenregisters werden um den Bereich Wasserstoff ergänzt, §§ 111e und 111f.

#### 4 Anlage 1 – Begriffsbestimmungen mit neuer Nummerierung

| Nummerierung                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b><br>Im Sinne dieses Gesetzes sind oder ist |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Alt<br>bis 22. Dezember 2025                                              | Neu<br>ab 23. Dezember 2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1.                                                                        | 1. <b>Abrechnungsinformationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                           | Informationen, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst,                                                                                                                                                         |
| 1a.                                                                       | 2. <b>Aggregatoren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                           | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit ausüben, bei der der Verbrauch oder die Erzeugung von elektrischer Energie in Energieanlagen oder in Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt angeboten werden, |
|                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1b.                                                                       | 3. <b>Ausgleichsleistungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                                           | Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu denen insbesondere auch Regelernergie gehört,                                                                                                                                          |
|                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1c.                                                                       | 4. <b>Ausspeisekapazität,</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                           | im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann                                                                                                                                                                                     |
| 1d.                                                                       | 5. <b>Ausspeisepunkt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                           | ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann,                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9a.                                                                       | 6. <b>Betreiber technischer Infrastrukturen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                           | natürliche oder juristische Personen, die für den sicheren Betrieb technischer Infrastrukturen verantwortlich sind, wobei technische Infrastrukturen alle Infrastrukturen sind, an denen durch Einwirken eines Elektrizitätsversorgungsnetzes                                                                                                               |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | elektromagnetische Beeinflussungen auftreten können, dabei zählen hierzu insbesondere Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, Rohrleitungsanlagen aus leitfähigem Material, Steuer- und Signalleitungen oder Hoch- und Höchstspannungsleitungen innerhalb eines Beeinflussungsbereichs von bis zu 1 000 Metern um die beeinflussende Anlage,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <i>neu</i> | <b>7. Betreiber eines digitalen Energiedienstes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|            | natürliche oder juristische Personen, die den Betrieb eines digitalen Energiedienstes ausüben,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2.         | <b>8. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|            | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3.         | <b>9. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|            | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 4.         | <b>10. Betreiber von Energieversorgungsnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|            | Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5.         | <b>11. Betreiber von Fernleitungsnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|            | <p>Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,</p> <p>a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nummer 112 handelt, oder</p> <p>b) das an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können,</p> |
| 6.         | <b>12. Betreiber von Gasspeicheranlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Gasspeicheranlage verantwortlich sind,                                                                                                                                                     |
| 7.   | 13. <b>Betreiber von Gasversorgungsnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasversorgungsnetze betreiben,                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8.   | 14. <b>Betreiber von Gasverteilernetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,                  |
| 9.   | 15. <b>Betreiber von LNG-Anlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|      | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich sind,                                                                               |
| 10.  | 16. <b>Betreiber von Übertragungsnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen, |
| 10a. | 17. <b>Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|      | die Unternehmen 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sowie ihre Rechtsnachfolger,                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 10b. | 18. <b>Betreiber von Wasserstoffnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports oder der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes,                                                                                                                                                                       |
| 10c. | 19. <b>Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Wasserstoff wahrnehmen und für den Betrieb einer Wasserstoffspeicheranlage verantwortlich sind,                                                                                                                                        |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10d. | <b>20. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|      | natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftransport betreiben,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 10e. | <b>21. Bilanzkreis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,                                                                                                                                               |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 10f. | <b>22. Bilanzzone</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|      | im Gasbereich der Teil eines Netzes oder mehrerer Netze, in dem Ein- und Ausspeisepunkte einem bestimmten Bilanzkreis zugeordnet werden können,                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 10g. | <b>23. Biogas</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG in der Fassung vom 23. April 2009 stammen, |
| 10h. | <b>24. Datenformat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, die die relevanten Parameter enthält,                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 11.  | <b>25. dezentrale Erzeugungsanlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | eine an das Verteilernetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| neu  | <b>26. digitaler Energiedienst</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder von dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht,                                                                                                                                                                                      |
| 12.  | <b>27. Direktleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|      | eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen                                                                                                                                                                                   |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen oder ihren Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,                                                                                                                             |
| 13.  | 28. <b>Eigenanlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | Anlage zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben wird,                                                                                                                                                               |
| 13a. | 29. <b>Einspeisekapazität</b>                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,                                                                                                                |
| 13b. | 30. <b>Einspeisepunkt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen,                                                                                   |
| 14.  | 31. <b>Energie</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden,                                                                                                                                                                                     |
| 15.  | 32. <b>Energieanlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|      | Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dient; dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrereinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein, |
| 15a. | 33. <b>Energiederivat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | ein in Anhang I Abschnitt C Nummer 5, 6 oder 7 zu der Richtlinie 2014/65/EU genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument auf Elektrizität oder Gas bezogen ist,                                                                                                                       |
| 15b. | 34. <b>Energieeffizienzmaßnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                           |
|      | Maßnahme zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieaufwand und dem damit erzielten Ergebnis im Bereich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung,                                                                                                                   |
| 15c. | 35. <b>Energielieferant</b>                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | Gaslieferant, Stromlieferant oder Wasserstofflieferant,                                                                                                                                                                                                                                       |
| 15d. | 36. <b>Energiespeicheranlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit                                                                                                                          |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder ihre anschließende Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt,                                                                                                          |
| 16.  | <b>37. Energieversorgungsnetze</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 65 und 66 sowie, im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes, Wasserstoffnetze,                                                                                                             |
| 17.  | <b>38. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|      | Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen,              |
| 18.  | <b>39. Energieversorgungsunternehmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|      | natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, wobei der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen macht, |
| 18a. | <b>40. Energieversorgungsvertrag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, mit Ausnahme von Energiederivaten,                                                                                                                                                                                                                                              |
| 18b. | <b>41. Erlösobergrenze</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|      | Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten,                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 18c. | <b>42. erneuerbare Energien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 18d. | <b>43. Erzeugungsanlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie,                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 18e. | <b>44. europäische Strommärkte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | die Strommärkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Norwegen,                                                                                                                                                                                                                   |
| 19.  | <b>45. Fernleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| neu  | 46. <b>Festpreisvertrag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|      | ein Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher, bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für eine vereinbarte Vertragslaufzeit vom Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden, wobei der vereinbarte Preis auch unterschiedliche, beispielsweise zeitvariable Preiselemente enthalten kann,                                                                                                                                                                          |
| 19a. | 47. <b>Gas</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist,                                                                                                                                                                                                                  |
| 19b. | 48. <b>Gaslieferant</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|      | natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 19c. | 49. <b>Gasspeicheranlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,                                                                                                                                           |
| 19d. | 50. <b>Gasverbindungsleitungen mit Drittstaaten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | Fernleitungen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem Drittstaat bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten oder bis zum Küstenmeer dieses Mitgliedstaates,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 20.  | 51. <b>Gasversorgungsnetze</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen; ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden, |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20a. | 52. <b>Gebäude</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|      | überdeckte alleinstehende oder baulich verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 20b. | 53. <b>Gebäudestromanlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|      | eine Erzeugungsanlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist und aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrages nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,                                                                                                                                  |
| 20c. | 54. <b>grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | Übertragungsleitungen zur Verbundschaltung von Übertragungsnetzen einschließlich aller Anlagengüter bis zum jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, queren oder überspannen und einzig dem Zweck dienen, die nationalen Übertragungsnetze dieser Staaten zu verbinden,                                                        |
| 21.  | 55. <b>Großhändler</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs-, Wasserstoff- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Energie zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen,                                                                                                                                                                                  |
| 21a. | 56. <b>H-Gasversorgungsnetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit H-Gas,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 22.  | 57. <b>Haushaltskunden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen,                                                                                                                                                                                                             |
| 23.  | 58. <b>Hilfsdienste</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Betreibern von Fernleitungsnetzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind, |
| neu  | 59. <b>internationale hybride Offshore-Anbindungsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | eine Offshore-Anbindungsleitung, die Windenergieanlagen auf See als grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung sowohl an das Stromversorgungsnetz in                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Deutschland als auch an das Stromversorgungsnetz mindestens eines weiteren Staates anschließt, einschließlich von Leitungen und Anlagen, die diese Windenergieanlagen auf See oder die Konverter miteinander verbinden,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| neu  | 60. <b>internationale Offshore-Anbindungsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | eine internationale radiale Offshore-Anbindungsleitung oder eine internationale hybride Offshore-Anbindungsleitung,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| neu  | 61. <b>internationale Offshore-Verbindungsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|      | eine Elektrizitätsverbindungsleitung zwischen mindestens zwei Konvertern von Windenergieanlagen auf See, die ihrerseits jeweils über eine Offshore-Anbindungsleitung an die Stromversorgungsnetze unterschiedlicher Staaten angeschlossen sind,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| neu  | 62. <b>internationale radiale Offshore-Anbindungsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | eine Offshore-Anbindungsleitung zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See, die sich nicht in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder dem deutschen Küstenmeer befinden und die diese Windenergieanlagen auf See allein an das Stromversorgungsnetz in Deutschland anschließt,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 23a. | 63. <b>Kleinstunternehmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|      | ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanzsumme 2 Millionen Euro nicht überschreitet,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 24.  | 64. <b>Kunden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|      | Großhändler, Letztverbraucher sowie Unternehmen, die Energie kaufen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 24a. | 65. <b>Kundenanlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | <p>Energieanlage zur Abgabe von Energie, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,</li> <li>b. mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,</li> <li>c. für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist und</li> <li>d. jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,</li> </ul> |
| 24b. | 66. <b>Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | <p>Energieanlage zur Abgabe von Energie, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befindet oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 27 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,</li> <li>b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,</li> <li>c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient und</li> <li>d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,</li> </ul> |
| 24c. | <b>67. L-Gasversorgungsnetz</b><br>ein Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Kunden mit L-Gas,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 24d. | <b>68. landseitige Stromversorgung</b><br>die mittels einer Standardschnittstelle von Land aus erbrachte Stromversorgung von Seeschiffen oder Binnenschiffen am Liegeplatz,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 24e. | <b>69. Landstromanlage</b><br>die Gesamtheit der technischen Infrastruktur aus den technischen Anlagen zur Frequenz- und Spannungsumrichtung, der Standardschnittstelle einschließlich der zugehörigen Verbindungsleitungen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet in oder an einem Hafen befinden und</li> <li>b) ausschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen dienen,</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 25.  | <b>70. Letztverbraucher</b><br>natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen, wobei auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleichsteht,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 26.  | <b>71. LNG-Anlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen, |
| 26a. | 72. <b>Marktgebietsverantwortlicher</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|      | von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind,                                                                                   |
| 26b. | 73. <b>Messstellenbetreiber</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 26c. | 74. <b>Messstellenbetrieb</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 26d. | 75. <b>Messung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten,                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 26e. | 76. <b>Minutenreserve</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|      | im Elektrizitätsbereich die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,                                                                                                                                                                                                                                |
| 27.  | 77. <b>Netzbetreiber</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 8 bis 11, 13, 14, 16 und 17,                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 28.  | 78. <b>Netznutzer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|      | natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen,                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 29.  | 79. <b>Netzpufferung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die Betreibern von Fernleitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,                                                                                                                                                                                 |
| 29a. | 80. <b>neue Infrastruktur</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | eine Infrastruktur, die nach dem 12. Juli 2005 in Betrieb genommen worden ist,                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 29b. | 81. <b>oberste Unternehmensleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Vorstand, Geschäftsführung oder ein Gesellschaftsorgan mit vergleichbaren Aufgaben und Befugnissen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 29c. | 82. <b>Offshore-Anbindungsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| neu  | 83. <b>Offshore-Kooperationsvereinbarung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung über die Errichtung und den Betrieb einer internationalen Offshore-Anbindungsleitung mit anderen Übertragungsnetzbetreibern, Betreibern von Windenergieanlagen oder zuständigen Stellen eines Staates oder mehrerer Staaten,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 29d. | 84. <b>örtliches Verteilernetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|      | ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitungen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen, dient, wobei für die Abgrenzung der örtlichen Verteilernetze von den vorgelagerten Netzebenen auf das Konzessionsgebiet abgestellt wird, in dem ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 betrieben wird, einschließlich von Leitungen, die ein örtliches Verteilernetz mit einem benachbarten örtlichen Verteilernetz verbinden,                                                                                                                                                                              |
| 29e. | 85. <b>Primärregelung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | im Elektrizitätsbereich die automatische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 29f. | 86. <b>Provisorien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|      | Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet, |
| 29g  | 87. <b>Regelenergie</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|      | im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30.  | <b>88. Regelzone</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|      | im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist,                                                                                                                     |
| 30a. | <b>89. registrierende Lastgangmessung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | die Erfassung der Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 30b. | <b>90. Sekundärregelung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|      | im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln und um den Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,                                                                                                                                         |
| 31.  | <b>91. selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|      | Betreiber von Übertragungsnetzen, die eine oder mehrere grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen betreiben, ohne<br>a) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu sein oder<br>b) mit einem Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verbunden zu sein, |
| 31a. | <b>92. standardisierte Lastprofile</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|      | vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,                                                                                                                                                                                                  |
| 31b. | <b>93. Stromgebotszone</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|      | das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 31c. | <b>94. Stromlieferanten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|      | natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,                                                                                                                                                                                          |
| 31d. | <b>95. Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead-Märkte sowie der Intraday-                                                                                                                                                                                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen,                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 31e. | 96. <b>Teilnetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|      | im Gasbereich ein Teil des Transportgebietes eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann,                                                                                                                                                                                                                         |
| 31f. | 97. <b>Transportkunden,</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|      | im Gasbereich Großhändler, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 31h. | 98. <b>Transportnetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|      | jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 31g. | 99. <b>Transportnetzbetreiber</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 32.  | 100. <b>Übertragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,                                                                                                                                         |
| 33.  | 101. <b>Umweltverträglichkeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | Energieversorgung, den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügend, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistend und die Umwelt möglichst wenig belastend; der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu,                                                           |
| 33a. | 102. <b>Unternehmensleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|      | die oberste Unternehmensleitung sowie Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Transportnetzbetreiber betraut sind und auf Grund eines Übertragungsaktes, dessen Eintragung im Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gesetzlich vorgesehen ist, berechtigt sind, den Transportnetzbetreiber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, |
| 34.  | 103. <b>Verbindungsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient, oder eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden,                                                                                                                                                   |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 35.  | <b>104. Verbundnetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 35a. | <b>105. Verlustenergie</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | im Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 35b. | <b>106. Versorgeranteil</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 36.  | <b>107. Versorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|      | die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 37.  | <b>108. Verteilung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|      | der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Gas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst; dabei dienen auch solche Netze der Verteilung von Gas, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird,                                                                                                                                                                                                                                         |
| 38.  | <b>109. vertikal integriertes Unternehmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|      | ein im Elektrizitäts- oder im Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in der Fassung vom 20. Januar 2004 miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt, |
| 38a. | <b>110. volatile Erzeugung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|      | Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen oder aus solarer Strahlungsenergie,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 38b. | <b>111. vollständig integrierte Netzkomponenten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|      | Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder in das Verteilernetz integriert sind, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder dem Engpassmanagement dienen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 39.  | 112. <b>vorgelagertes Rohrleitungsnetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminale zu leiten, mit Ausnahme solcher Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,                                                                                                                                                                                                     |
| neu  | 113. <b>Wasserstofflieferant</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Wasserstoff zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 39a. | 114. <b>Wasserstoffnetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht; dabei umfasst es unabhängig vom Durchmesser Wasserstoffleitungen zum Transport und zur Verteilung von Wasserstoff nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung, |
| 39b. | 115. <b>Wasserstoffspeicheranlage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | eine einem Energieversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Wasserstoff, mit Ausnahme von Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Wasserstoffnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 39c. | 116. <b>Wasserstofftransport</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|      | der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40.  | 117. <b>Winterhalbjahr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## 5 Anlage 2 – Übersicht geänderter Gesetze und Verordnungen

| Artikel | Redaktionelle Änderung folgender Gesetze und Verordnungen                                                  |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2       | BSI-Kritisverordnung                                                                                       |
| 4       | Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasverminderung bei Kraftstoffen |
| 5       | Börsengesetz                                                                                               |
| 6       | Körperschaftssteuergesetz                                                                                  |
| 7       | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen                                                                     |
| 8       | Konzessionsabgabenverordnung                                                                               |
| 9       | Niederspannungsanschlussverordnung                                                                         |
| 10      | Niederdruckanschlussverordnung                                                                             |
| 13      | Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen                                                               |
| 14      | Systemstabilitätsverordnung                                                                                |
| 15      | Kapazitätsreserveverordnung                                                                                |
| 16      | Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz                                                                             |
| 19      | Strompreisbremsegesetz                                                                                     |
| 20      | Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz                                                                            |
| 21      | Energiesicherungsgesetz                                                                                    |
| 22      | Gassicherungsverordnung                                                                                    |
| 26      | Wärmeplanungsgesetz                                                                                        |
| 27      | Betriebssicherheitsverordnung                                                                              |
| 28      | Luftverkehrs-Ordnung)                                                                                      |

## **Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**

Geertje Stolzenburg

(MsbG, EnWG)

Abteilung Recht

Telefon: +49 30 300199-1513

E-Mail: [geertje.stolzenburg@bdew.de](mailto:geertje.stolzenburg@bdew.de)

Thorsten Fritsch

(Planungs- und Genehmigungsrecht)

Abteilung Recht

Telefon: +49 30 300199-1519

E-Mail: [thorsten.fritsch@bdew.de](mailto:thorsten.fritsch@bdew.de)